

Satzung des Bezirksverbandes Die Linke Koblenz / Rhein-Lahn

Präambel:

Der Bezirksverband Die Linke Koblenz / Rhein-Lahn ist eine Gliederung der Partei Die Linke Landesverband Rheinland-Pfalz. Die Bundessatzung der Partei Die Linke und die Landessatzung der Partei Die Linke Rheinland-Pfalz sind für ihn verbindlich. Insbesondere sind in Bundes- bzw. Landessatzung bereits geregelt

- Erwerb, Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft,
- Rechte und Pflichten der Mitglieder,
- Status der Gastmitglieder,
- Gleichstellung und Geschlechterdemokratie,
- innerparteiliche Zusammenschlüsse,
- Mitgliederentscheide und
- der Jugend- und Studierendenverband.

Gemäß § 12 Absatz 8 der Landessatzung gibt sich der Bezirksverband nachfolgende Satzung.

GLIEDERUNG:

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet.....	2
§ 2 Innerparteiliche Zusammenschlüsse/Arbeitsgemeinschaften	2
§ 3 Ortsverbände	2
§ 4 Organe des Bezirksverbandes	2
§ 5 Aufgaben und Rechte der Mitgliederversammlung	2
§ 6 Einberufung und Arbeitsweise der Mitgliederversammlung	3
§ 7 Bezirksvorstand	3
§ 8 Aufgaben des Bezirksvorstandes.....	4
§ 9 Geschlechterdemokratie	5
§ 10 Die finanziellen Mittel des Bezirksverbandes	5
§ 11 Finanzplanung und Rechnungslegung.....	5
§ 12 Finanzrevision.....	5
§ 13 Einreichen von Wahlvorschlägen.....	6
§ 14 Schlichtungsverfahren	6
§ 15 Schlussbestimmungen	6

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Bezirksverband führt den Namen „Die Linke Bezirksverband Koblenz / Rhein-Lahn“, die Kurzbezeichnung lautet „Die Linke Koblenz / Rhein-Lahn“.
- (2) Das Tätigkeitsgebiet des Bezirksverbandes erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Koblenz sowie des Landkreises Rhein-Lahn.
- (3) Der Sitz des Bezirksverbandes ist Koblenz.

§ 2 Innerparteiliche Zusammenschlüsse/Arbeitsgemeinschaften

- (1) Innerparteiliche Zusammenschlüsse und Arbeitsgemeinschaften auf Bezirksebene im Sinne von § 7 der Landessatzung können durch die Mitglieder frei gebildet werden. Die innerparteilichen Zusammenschlüsse sind keine Gliederung der Partei. Sie können sich einen Namen wählen, der ihr Selbstverständnis und ihre Zugehörigkeit zur Partei zum Ausdruck bringt.
- (2) Ein Zusammenschluss bzw. eine Arbeitsgemeinschaft ist gebildet, wenn er wenigstens fünf Mitglieder hat und dem Bezirksvorstand davon in Kenntnis setzt. Abweichend davon kann der Bezirksvorstand auch Zusammenschlüsse bzw. Arbeitsgemeinschaften anerkennen, wenn die Voraussetzungen nicht vollständig erfüllt sind.
- (3) Die Bestimmungen für innerparteiliche Zusammenschlüsse der Landessatzung gelten analog für Die Linke Koblenz / Rhein-Lahn.

§ 3 Ortsverbände

Im Bezirksverband können Ortsverbände gebildet werden, die Regelungen sind in § 12 Absatz 7 der Landessatzung festgeschrieben.

§ 4 Organe des Bezirksverbandes

Organe des Bezirksverbandes Die Linke Koblenz / Rhein-Lahn sind die Mitgliederversammlung und der Bezirksvorstand.

§ 5 Aufgaben und Rechte der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Bezirksverbandes Die Linke Koblenz / Rhein-Lahn. Sie beschließt die Grundsätze der Politik des Bezirksverbandes und fasst die organisationspolitischen Beschlüsse des Bezirksverbandes.
- (2) Der Mitgliederversammlung vorbehalten sind Beschlüsse über
 - a) das Wahlprogramm des Bezirksverbandes,
 - b) die Satzung des Bezirksverbandes,
 - c) den Rechenschaftsbericht des Bezirksvorstandes,
 - d) Wahl und die Entlastung der Mitglieder des Bezirksvorstandes und
 - e) die Auflösung eines innerparteilichen Zusammenschlusses oder einer Arbeitsgemeinschaft innerhalb des Bezirksverbandes.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat das Recht, von den Mandatsträger*innen eine Stellungnahme bzw. einen Bericht über deren Arbeit in den kommunalen Vertretungskörperschaften einzufordern.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Beteiligung an einer Koalition in den kommunalen Vertretungskörperschaften.

- (5) Die Mitgliederversammlung wählt
- a) den Vorstand des Bezirksverbandes,
 - b) zwei Mitglieder für die Finanzrevisionskommission,
 - c) Delegierte und Ersatzdelegierte und
 - d) zwei Awareness-Beauftragte.

§ 6 Einberufung und Arbeitsweise der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Sie trägt die Bezeichnung: Mitgliederversammlung [*Jahreszahl*] Die Linke Bezirksverband Koblenz / Rhein-Lahn.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird ausschließlich auf Beschluss des Vorstandes des Bezirksverbandes unter Angabe des Tagungsortes und der vorläufigen Tagesordnung spätestens 14 Tage zuvor versendet. Die Einladung erfolgt per E-Mail, sofern die Mitglieder eine E-Mail-Adresse hinterlegt haben, sonst postalisch per Briefversand an die hinterlegte Anschrift. Diese Bestimmungen gelten ebenso für eine außerordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) In besonderen politischen Situationen kann auf Beschluss des Bezirksvorstandes oder auf Verlangen
- (a) von mind. zwei Ortsverbänden oder
 - (b) von mehr als 20 Prozent der Mitglieder
- eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Eine solche muss innerhalb von 4 Wochen, gerechnet ab dem Beschluss oder dem Verlangen laut Absatz 3 Satz 1, stattfinden. Hinsichtlich Form und Frist der Einladung gilt Absatz 2 entsprechend. Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung werden nur Anträge beraten und beschlossen, die mit dem Gegenstand der Einberufung zusammenhängen.
- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen schriftlich, spätestens bis zum Zeitpunkt des Antragsschlusses (wird mit der Tagesordnung bekannt gegeben) beim Bezirksvorstand eingereicht werden. Initiativanträge, deren Anlass erst nach dem Antragsschluss eintritt, sind schriftlich während der Mitgliederversammlung einzureichen. Die Behandlung eines Initiativantrages wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (5) Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Bezirksvorstand behandelt.
- (6) Die im Tätigkeitsbereich des Bezirksverbandes organisierten Jugend- sowie Studierendenverbände der Partei haben gemäß § 11 Absatz 7 der Bundessatzung Antragsrecht auf der Mitgliederversammlung.
- (7) Stimmberechtigt und antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Bezirksverbandes.
- (8) Über die Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von der Tagungsleitung gegenzuzeichnen ist und im Anschluss parteiöffentlich zugänglich gemacht wird. Das Ergebnisprotokoll umfasst
- (a) die Tagesordnung und
 - (b) die gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnissen.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Teilnehmenden beschlussfähig, wenn alle teilnahmeberechtigten Mitglieder des Bezirksverband ordnungsgemäß eingeladen wurden.

§ 7 Bezirksvorstand

- (1) Der Bezirksvorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden (Co-Sprecher*innen), einer*einem Schatzmeister*in und drei Beisitzenden.
- (2) Die beiden Co-Sprecher*innen vertreten den Bezirksverband gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Sie können für Rechtsgeschäfte Vollmacht erteilen.

- (3) Der Bezirksvorstand muss grundsätzlich wenigstens zur Hälfte von Frauen besetzt sein wie in § 10 Absatz 4 der Landessatzung bestimmt. Es wird darauf hingewirkt, dass intergeschlechtliche, nichtbinäre, trans- und agender oder nicht-männliche Personen im Vorstand besondere Berücksichtigung finden und dass ein Vorsitzendenposten mindestens einer Frau vorzubehalten ist.
- (4) Es gilt die Trennung von Amt und Mandat. Dem Bezirksvorstand können demokratisch gewählte Mandatsträger*innen einer kommunalen Vertretungskörperschaft und/oder eines Parlaments nur für eine Übergangszeit von maximal 6 Monaten nach der Wahl angehören. Nach Ablauf dieser Übergangszeit gilt das Vorstandsmitglied als zurückgetreten, wenn der Rücktritt nicht bereits vorher verkündet wurde.
- (5) Für einen der Beisitzendenposten liegt das Vorschlagsrecht beim anerkannten Jugendverband nach § 11 der Bundessatzung. Für einen weiteren der Beisitzendenposten liegt das Vorschlagsrecht beim anerkannten Studierendenverband nach § 11 der Bundessatzung.
- (6) Der Bezirksvorstand führt die politischen und organisatorischen Geschäfte des Bezirksverbandes. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der Bezirksvorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und ihr rechenschaftspflichtig. Der Bezirksvorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz oder Satzung anderen Organen zugewiesen sind.
- (7) Der Bezirksvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Jedes Bezirksvorstandsmitglied vertritt den Bezirksverband nach außen, wenn nichts anderes in der Geschäftsordnung des Bezirksvorstandes geregelt worden ist.
- (9) Gegen ein Mitglied des Bezirksvorstandes kann ein Misstrauensvotum vorgebracht werden. Der Antrag hierfür kann vom Bezirksvorstand mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit oder auf Antrag von 20 Prozent der Mitglieder vorgelegt werden. In diesem Fall ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach § 6 Absatz 3 einzuberufen, um mit einfacher Mehrheit das Vorstandsmitglied zu bestätigen oder ihm das Misstrauen auszusprechen und ein neues Mitglied zu bestimmen. Solange keine endgültige Entscheidung getroffen ist, bleiben die Rechte des Vorstandsmitgliedes unberührt.
- (10) Bei Rücktritt einzelner Mitglieder aus dem Bezirksvorstand ist eine Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung durchzuführen. Treten wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder zurück, ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach § 6 Absatz 3 zur Neuwahl des gesamten Bezirksvorstandes einzuberufen. In diesem Fall bleiben die Vorstandsmitglieder kommissarisch im Amt, bis die Neuwahl des Bezirksvorstandes durchgeführt wurde.
- (11) Bei Rücktritt von Awareness-Beauftragten kann der Bezirksvorstand kommissarisch eine Nachbesetzung bestimmen.
- (12) Die im Tätigkeitsbereich des Bezirksverbandes organisierten Jugend- sowie Studierendenverbände der Partei haben gemäß § 11 Absatz 7 der Bundessatzung Antragsrecht im Bezirksvorstand.

§ 8 Aufgaben des Bezirksvorstandes

- (1) Der Vorstand des Bezirksverbandes ist das politische und organisatorische Führungsorgan der Partei auf Bezirksverbandsebene. Er leitet den Bezirksverband.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören
 - a) die Beschlussfassung über alle politischen und organisatorischen sowie ggfs. über Finanz- und Vermögensfragen auf Bezirksverbandsebene,
 - b) die Abgabe von Stellungnahmen zu aktuellen kommunalpolitischen Fragen im Tätigkeitsbereich des Bezirksverbandes,
 - c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Durchführung der dort gefassten Beschlüsse,
 - d) die Unterstützung und Koordinierung der Ortsverbände und der parteiinternen Zusammenschlüsse und Arbeitsgemeinschaften,
 - e) die Vorbereitung von Wahlen, insbesondere Kommunalwahlen und ggfs. von Einzelwahlen,
 - f) die Führung der Finanzen des Bezirksverbandes gemäß der Bundesfinanzordnung,
 - g) die Information der Mitglieder über wesentliche politische und organisatorische Inhalte und Tätigkeiten und

- h) die Eingliederung von Neumitgliedern in die Partei.

§ 9 Geschlechterdemokratie

- (1) Die politische Willensbildung der Frauen, intergeschlechtlicher, nichtbinärer, trans- und agender sowie weiteren nicht-männlichen Personen (kurz FINTA*-Personen) in der Partei wird aktiv gefördert. Ziel der Partei ist, FINTA*-Personen weder zu diskriminieren noch in ihrer politischen Arbeit zu behindern, sondern ihnen in besonderem Maße Möglichkeiten zu ihrer politischen Entfaltung zu bieten. Sie haben das Recht, innerhalb der Partei eigene Strukturen aufzubauen und FINTA*-Plena einzuberufen.
- (2) Die Regelungen der Landessatzung sind entsprechend auf allen FINTA*-Personen anzuwenden.

§ 10 Die finanziellen Mittel des Bezirksverbandes

- (1) Die finanziellen Mittel des Bezirksverbandes werden durch den Bezirksvorstand nach den Regelungen und Grundsätzen der Bundesfinanzordnung verwaltet.
- (2) Der Bezirksverband finanziert sich aus Beiträgen und Spenden seiner Mandatsträger*innen, Mitglieder und Förder*innen. Der Bezirksverband verzichtet grundsätzlich auf Unternehmensspenden. Näheres regelt die Landesfinanzordnung.
- (3) Weitere Vereinbarungen zu konkreten Mandatsträger*innenabgaben kann der Bezirksverband regeln.

§ 11 Finanzplanung und Rechnungslegung

- (1) Der Vorstand des Bezirksverbandes ist für die jährliche Verwendung der Mittel verantwortlich. Er legt über Herkunft und Verwendung der Mittel Rechenschaft ab.
- (2) Der Vorstand des Bezirksverbandes kann im letzten Quartal eines Jahres Vorschläge für den Landesfinanzplan für das nachfolgende Jahr machen.

§ 12 Finanzrevision

- (1) Im Bezirksverband wird eine Finanzrevisionskommission gewählt. Sie bestimmt aus ihrer Mitte ihren Vorsitz.
- (2) Mitglieder des Bundes-, Landes- oder des Bezirksvorstandes, Angestellte der Partei oder mit ihr verbundene Unternehmen oder Institutionen sowie Mitglieder, die auf andere Weise regelmäßige Einkünfte von der Partei oder von Mandatsträger*innen beziehen, können nicht Mitglieder der Finanzrevisionskommission sein.
- (3) Die Finanzrevisionskommission des Bezirksverbandes prüft die Finanztätigkeit des Bezirksvorstandes und des gesamten Bezirksverbandes sowie den Umgang mit Parteivermögen. Die Finanzrevisionskommission unterstützt die jährliche Finanz- und Vermögensprüfung nach dem Parteiengesetz.
- (4) Die Finanzrevisionskommission prüft gemäß Parteiengesetz den finanziellen Teil des Rechenschaftsberichts an die Mitgliederversammlung. Die Prüftermine werden nach den Maßgaben des Parteiengesetzes und in Absprache mit der*dem Schatzmeister*in festgelegt.
- (5) Die Finanzrevisionskommission besteht aus zwei Mitgliedern.
- (6) Näheres regelt die Bundesfinanzordnung.

§ 13 Einreichen von Wahlvorschlägen

- (1) Zum Einreichen von Wahlvorschlägen ist ausschließlich der Bezirksvorstand befugt.
- (2) Näheres regelt die Bundeswahlordnung. Des Weiteren sei verwiesen auf die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen zu den Wahlen.

§ 14 Schlichtungsverfahren

Innerparteiliche Streitigkeiten der Mitglieder werden zur Entscheidung an die Landesschiedskommission überwiesen.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde am 21.04.2024 auf der Mitgliederversammlung des Bezirksverbandes angenommen. Sie ist mit der Beschlussfassung in Kraft getreten.
- (2) Änderungen dieser Satzung kann nur die Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit beschließen. Sie treten mit der Beschlussfassung in Kraft, soweit nicht anders bestimmt.

Koblenz, den 21.04.2024